
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Oktober 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das **Jahressteuergesetz 2020** wird zahlreiche Änderungen bringen. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des Entwurfs vor. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob das Finanzamt die **Corona-Soforthilfe pfänden** darf. Der **Steuertipp** befasst sich mit Detailfragen, die sich bei der neuen Sonderabschreibung für den **Mietwohnungsneubau** gestellt haben.

Entwurf

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem die folgenden Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € gelten soll. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66%-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das

Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.

- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 vom Arbeitgeber zugewendete Bezüge anwendbar sein.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurf: Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen	1
<input checked="" type="checkbox"/> Vollstreckung: Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe	2
<input checked="" type="checkbox"/> Rechnungen: Postalische Erreichbarkeit und Identität von Aussteller und Leistungserbringer	2
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben	3
<input checked="" type="checkbox"/> Gewerbebetrieb: Wann dürfen Gemeinden an Außenprüfungen teilnehmen?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Erbbaurecht: Wann die Grunderwerbsteuer bei einem Rückerwerb aufgehoben wird	3
<input checked="" type="checkbox"/> Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar	3
<input checked="" type="checkbox"/> Entlastung: Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Neue Details zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau	4

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).
- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich die parlamentarischen Hürden nehmen werden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Vollstreckung

Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe

Darf eine Corona-Soforthilfe gepfändet werden, wenn das Finanzamt gegenüber einem Unternehmer noch Forderungen hat? Dieser Frage nach Vollstreckungsschutz ist das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich nachgegangen.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Corona-Pandemie blieben die Aufträge aus. Daher beantragte er am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe von 9.000 € für Kleinstunternehmer und Soloselbständige. Diese wurde mit Bescheid vom selben Tag auch bewilligt und auf das Girokonto des Antragstellers überwiesen. Für das Konto bestand allerdings eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019. Daher verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte da-

raufhin die einstweilige Einstellung der Pfändung.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben. Das Finanzamt musste die Pfändung des Kontos aufheben und eine weitere Kontopfändung bis zum 27.06.2020 einstellen. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestand nicht, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bedeutete einen unangemessenen Nachteil für den Antragsteller, weil die Bank aufgrund dessen die Corona-Soforthilfe nicht auszahlte. Durch die Pfändung wird der Zweck der Corona-Soforthilfe beeinträchtigt.

Sie dient nämlich der **Überbrückung von Liquiditätsengpässen**, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst sind davon vor dem 01.03.2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe oder etwa auch (Alt-)Steuerschulden. Ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe war nicht notwendig. Da die Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einzustellen.

Hinweis: Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Hilfen und Förderungen im Rahmen der Corona-Pandemie.

Rechnungen

Postalische Erreichbarkeit und Identität von Aussteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer geäußert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2018 entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Danach ist ein Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers nicht unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Eine Briefkastenadresse kann ausreichend sein. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Ferner hat der BFH 2019 klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer nicht identisch sein müssen.

Das BMF hat sich der Rechtsprechung des BFH angeschlossen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzämter pflegen den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht gebildet hat. Sie können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

Gewerbebetrieb

Wann dürfen Gemeinden an Außenprüfungen teilnehmen?

Gemeinden dürfen an Außenprüfungen der Finanzämter teilnehmen, sofern das geprüfte Unternehmen in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält (oder Grundbesitz hat) und die Prüfung im Gemeindegebiet erfolgt. Laut Bundesfinanzhof sind die Gemeinden selbst nicht ermächtigt, gegenüber dem Gewerbebetrieb die Prüfungsteilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen. Das Recht zur Teilnahme wird ihnen aber durch die **Prüfungsanordnung des Finanzamts** eingeräumt. Dagegen kann sich der zu prüfende Betrieb im Rahmen einer Anfechtung wenden.

Erbbaurecht

Wann die Grunderwerbsteuer bei einem Rückerwerb aufgehoben wird

Immobilienkäufe lösen in Deutschland - je nach Bundesland - Grunderwerbsteuer von 3,5 % bis 6,5 % des Kaufpreises aus. Wird ein Kauf später rückabgewickelt, ist gesetzlich unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufhebung der

Steuerfestsetzung vorgesehen. Sowohl der ursprüngliche Erwerbsvorgang als auch der Rückerberwerb werden dann grunderwerbsteuerfrei gestellt. Diese Möglichkeit besteht zum Beispiel, wenn die **ursprünglichen Vertragsbedingungen** des Grundstücksverkaufs nicht erfüllt wurden und das Rechtsgeschäft deshalb aufgrund eines Rechtsanspruchs rückabgewickelt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bekräftigt, dass die Steuerbefreiung nur dann greift, wenn die Rückübertragung **zwischen denselben Personen** erfolgt, zwischen denen bereits der ursprüngliche Erwerbsvorgang stattgefunden hat. Im Streitfall war ein Erbbaurecht wegen der Insolvenz des Erbbauberechtigten auf einen Dritten übertragen worden, der in den ursprünglichen Erbbaurechtsvertrag eingetreten war.

Der BFH begründete die Versagung der Steuerbefreiung mit der fehlenden Personenidentität. Die Steuerbefreiung für den Rückerwerb sei zudem nur dann nur gewähren, wenn eine unmittelbare Vertragsverletzung zwischen dem Besteller des Erbbaurechts und dem Erbbauberechtigten vorliege. Auch diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt, da die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** kein tragfähiger Grund für eine steuerfreie Rückabwicklung ist.

Werbungskosten

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzeit erzielte sie keine bzw. geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verankerten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingeschaltet. Das BVerfG hielt den Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses allerdings für mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH nahm daraufhin das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

Entlastung

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Zur Steuervereinfachung hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Konkret sieht das Behinderten-Pauschbetragsgesetz die folgenden Maßnahmen vor:

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge;
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung);
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung (GdB) kleiner 50;
- Aktualisierung der GdB und deren Anpassung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem GdB von mindestens 20 berücksichtigt wird;
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik sowie Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Hinweis: Diese Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Steuertipp

Neue Details zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Damit sollten private Investoren motiviert werden, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Neuregelung geäußert und eine Reihe von Detailfragen geklärt.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (3.000 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.000 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze nur ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Hinweis: Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig an seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Fördervoraussetzungen überwachen kann.

Mit freundlichen Grüßen